

**Vereinigung zur  
Förderung und Unterstützung  
des  
Beschäftigungs- und Wohnheim  
«Am Birsig»**



# STATUTEN

(revidierte Fassung vom 23. März 2021)

# STATUTEN

## I NAME, SITZ, ZWECK

**ART. 1** Unter dem Namen

«Vereinigung zur Förderung und Unterstützung des Beschäftigungs- und Wohnheims Am Birsig» (Kurzform: Förderverein BWH Bottmingen) ist ein Verein nach Art. 60 bis 79 des ZGB und den vorliegenden Statuten gegründet worden.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten/in oder der Geschäftsstelle.

Er verfolgt für sich keinen wirtschaftlichen Zweck.  
Die Dauer seines Bestehens ist unbegrenzt.

**ART. 2** Der Verein bezweckt:

Zwischen seinen Mitgliedern Kontakt und freundschaftliche Beziehungen zu schaffen.

Einen Beitrag zum «aktiven Lernen» unter Einbezug der Behinderten in förderungswürdige Projekte zu leisten.

Von den Mitgliedern jährliche Spenden zu erhalten, um Projekte zu unterstützen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck mit allen geeigneten Mitteln.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II MITGLIEDSCHAFT

**ART. 3** Der Verein umfasst:

- a) Einzelmitglieder und Paare
- b) juristische Personen

**ART. 4** Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zur Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig; Aufnahme gesuche sind an das Präsidium zu richten.

**ART. 5** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt steht jedem Mitglied frei und wird sofort wirksam. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Jahresbeitrag zu entrichten.

### III ORGANISATION

- ART. 6** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevision

- ART. 7** Der Verein führt jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte eine Jahresversammlung durch.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird durch den Vorstand 21 Tage vor der Versammlung verschickt.

Wünscht ein Mitglied eine Traktandenänderung oder ein zusätzliches Traktandum, wird dies mit entsprechender Begründung dem Präsidium mindesten sieben Tage vor der Versammlung mitgeteilt.

Die Generalversammlung des Vereins hat insbesondere folgende Befugnisse:

- sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandstelle zur Prüfung der Jahresrechnung
- sie genehmigt die Rechnung und den Jahresbericht des Vereins
- sie beschliesst über das Jahresbudget und die Höhe der Jahresbeiträge
- sie genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- sie beschliesst über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Präsidiums. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auch bei Paaren haben beide Personen je eine Stimme.

Der Präsident / die Präsidentin leitet normalerweise die Versammlung. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Im Falle von behördlich angeordneten Pandemie-Massnahmen, welche die ordentliche Durchführung einer Jahresversammlung verunmöglichen, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Jahresversammlung auf schriftlichen oder elektronischem Weg durchzuführen.

- ART. 8** Der Vorstand:

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet gültig mit Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

#### **IV FINANZIELLE MITTEL**

**ART. 9** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Erträgen aus Aktionen

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Verpflichtungen des Vereins z. B. Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG**

**ART. 10** Statutenänderungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen.

**ART. 11** Die Auflösung kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Sofern die Versammlung nichts anderes verfügt, wird die Auflösung durch den Vorstand vollzogen.  
Das Nettovermögen wird dem BWH «Am Birsig» übertragen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2001 genehmigt.  
Die Statuten wurden an der schriftlichen Jahresversammlung vom 23. März 2021 revidiert.

Der Präsident:



Die Aktuarin:

Bottmingen, im März 2021